

Bundesgesetz über prozessuale Anpassungen an die neue Bundesverfassung

vom 8. Oktober 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹,
beschliesst:*

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren²

Ingress

...
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung³,
...

Art. 72 Bst. d

Die Beschwerde an den Bundesrat ist zulässig gegen Verfügungen:
d. letzter kantonalen Instanzen.

Art. 73

Aufgehoben

Art. 79 Abs. 1

¹ Gegen Beschwerdeentscheide und Verfügungen ist die Beschwerde
an die Bundesversammlung zulässig, wenn ein Bundesgesetz dies vor-
sieht.

¹ BBl **1999** 7922

² SR **172.021**

³ Dieser Bestimmung entsprechen die Artikel 177 Absatz 3 und 187 Absatz 1 Buchstabe d
der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

2. Bundesrechtspflegegesetz⁴

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 103 und 106–114^{bis} der Bundesverfassung⁵,
...

Art. 87

Beschwerden gegen Vor- und Zwischenentscheide ¹ Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig. Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden.

² Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.

³ Ist die staatsrechtliche Beschwerde nach Absatz 2 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar.

Art. 100 Abs. 1 Bst. d Ziff. 5

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:
d. auf dem Gebiete der militärischen und zivilen Landesverteidigung sowie des Zivildienstes:

5. Verfügungen über die unentgeltliche Ausrüstung der Angehörigen der Armee.

Art. 102 Bst. c

Aufgehoben

Art. 154

c. Ausnahmen für staatsrechtliche Streitigkeiten Bei staatsrechtlichen Streitigkeiten kann aus besonderen Gründen ausnahmsweise von Gerichtsgebühren und Parteientschädigung abgesehen werden, wenn keine Zivilsache oder kein Vermögensinteresse in Frage steht.

⁴ **SR 173.110**

⁵ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 143–145, 168 Absatz 1, 177 Absatz 3, 187 Absatz 1 Buchstabe d und 188–191 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 8. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 3. Februar 2000 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird auf den 1. März 2000 in Kraft gesetzt.

16. Februar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶ BBl 1999 8680